

**Regelungen zur Umsetzung der  
Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz  
zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen  
(FRL Schulsozialarbeit),  
die mit Richtlinie vom 6. März 2018 geändert worden ist**

Vom **29. Mai 2018**

**Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen regeln die Anwendung und Umsetzung der o. g. Richtlinie.**

## **I. Anwendungsbereich**

Schulsozialarbeit ist im Freistaat Sachsen ein eigenständiges Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe am Lern- und Lebensort Schule. Ausgestaltet wird es durch professionelle sozialpädagogische Angebote mit einem aus § 13 Absatz 1 i. V. m. § 11 Absatz 3 Nr. 6 SGB VIII abgeleiteten Auftrag. Die Projekte sind eng vernetzt mit den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schule. Die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ist grundsätzlich eine weisungsfreie kommunale Pflichtaufgabe. Dazu gehört auch die Schulsozialarbeit als präventives Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe. Wie alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wird die Schulsozialarbeit somit grundsätzlich in kommunaler Selbstverwaltung durch die Jugendämter verantwortet und geplant.

Mit der Richtlinie zur Schulsozialarbeit werden die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei dem bedarfsgerechten Ausbau und der qualitativen Weiterentwicklung von Maßnahmen der Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen unterstützt. Diese Unterstützung erfolgt im Rahmen der Anregungs- und Unterstützungsfunktion des Landes nach § 82 SGB VIII. Damit umgesetzt werden außerdem §§ 1 Absatz 4, 6 Absatz 5 SchulG vom 16. Juli 2004, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2017 geändert worden ist.

## **II. Fördergegenstand, Bedarf, Träger**

Die Projekte der Schulsozialarbeit werden an und in allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen umgesetzt. Das umfasst Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien und Förderschulen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei gem. § 6 Absatz 5 i. V. m. § 1 Absatz 4 SchulG auf Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft, an denen jeweils eine oder mehrere Fachkräfte der Schulsozialarbeit in einem Gesamtumfang von mindestens 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ) zum Einsatz kommen.

Als Zuwendungsvoraussetzung ist deshalb aufgenommen, dass an Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft der Einsatz einer oder mehrere Fachkräfte in einem Gesamtumfang von mindestens 1,0 VzÄ vorgesehen ist (Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe c), und dass nicht weniger als 1,0 VzÄ an Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft gefördert werden (Ziffer V Nummer 5).

Die Formulierung in Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe c bezieht sich auf die Planung des Antragstellers, wofür er die Zuwendungen nach positiver Bescheidung einsetzen wird.

Die Formulierung in Ziffer V Nummer 5 ist mit Blick auf Sinn und Zweck dahingehend auszulegen, dass sie gerade nicht den Fall erfasst, dass es den Antragstellern aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht möglich ist, 1,0 VzÄ an jeder Oberschule in öffentlicher Trägerschaft zu besetzen. Die Antragsteller müssen sich jedoch ernsthaft und nachvollziehbar bemühen, die Stellen im geforderten Umfang zu besetzen.

Das ernsthafte Bemühen im Einzelfall bedeutet z.B. die Vorlage von Stellenausschreibungen auf Homepages, in der Regionalpresse etc., die auch in angemessenen Abständen zu wiederholen sind. Maßgeblich ist hier, dass die Anforderungen an den Nachweis des ernsthaften Bemühens ins Verhältnis zu z. B. sonst ortsüblichen Stellenbesetzungsverfahren oder die Arbeitsmarktsituation gesetzt werden müssen.

Der Träger der Maßnahme (der Letztempfänger) führt darüber gegenüber dem Erstempfänger den entsprechenden Nachweis, den dieser in eigener Zuständigkeit prüft und gegenüber der Bewilligungsbehörde erklärt, dass der Antragsteller plausibel dargelegt hat, dass er sich ernsthaft bemüht hat, die Stelle(n) zu besetzen, es ihm aber durch ihn nicht zu vertretende Umstände unmöglich war.

Ist der Erstempfänger selbst Träger der Maßnahme, so führt er den Nachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kann der KSV Sachsen die zur Prüfung herangezogenen Unterlagen beim Erstempfänger anfordern.

Die Schulsozialarbeit ist im Rahmen der Planungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der jeweiligen örtlichen Jugendhilfeplanung verankert. Es erfolgt eine allgemeine Bedarfsfeststellung im Bereich der Schulsozialarbeit in der örtlichen Jugendhilfeplanung, in welche gleichermaßen Erkenntnisse zur Schul- und Ausbildungssituation junger Menschen im Planungsraum einfließen, beispielsweise:

- räumlicher Einzugsbereich in Abhängigkeit vom Schultyp,
- Informationen zur Schulstruktur vor dem Hintergrund verfügbarer statistischer Daten (z. B. Mehrzügigkeit und Klassenstärken, Anteil von Migrant\_innen),
- Informationen zu Schulklima, Schulsituation und sozialen Belastungsmomenten durch die Schule selbst (z. B. Anteil abschlussgefährdeter Schüler\_innen, Anzahl Ordnungswidrigkeitsverfahren, Häufigkeit von mangelnder Sozialkompetenz sowie abweichendem Verhalten, Schuldistanz, Gewalt, Mobbing durch Schüler\_innen),
- mögliche Kooperations- und Vernetzungsstrukturen,
- Ressourcen für die Angebotsgestaltung in der Schule.

Die Bedarfsdarstellung bezieht sich somit auf die Situation an der Schule und im Gemeinwesen, knüpft an den Bedürfnissen, Problemlagen und Themen der Adressaten an und berücksichtigt schulische als auch adäquate Ressourcen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Projekte arbeiten auf der Grundlage des Förderkonzepts zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen, und nachrangig der am 24. Juni 2016 vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen. Das heißt, insoweit das Förderkonzept von der Fachempfehlung abweicht, ist das Förderkonzept maßgeblich. Für Entscheidungen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens sind letztlich die Formulierungen der FRL Schulsozialarbeit, die mit Richtlinie vom 6. März 2018 geändert worden ist, maßgeblich.

Die Projekte sind ausschließlich in Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe abzusichern. Dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe obliegt dabei die Personalverantwortung einschließlich Fachaufsicht sowie die fachliche Begleitung und Unterstützung der Fachkräfte, insbesondere im Kooperationsverhältnis zur Schule. Entsprechend § 4 Absatz 2 SGB VIII i. V. m. § 74 SGB VIII werden vorrangig Träger der freien Jugendhilfe tätig.

### **III. Förderverfahren**

#### **a. Antragstellung**

Sofern die Bewilligungsbehörde zur Umsetzung des Förderverfahrens Formulare vorgibt, sind diese zwingend zu verwenden.

Die Antragstellung nach Ziffer VI Nummer 4 der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit erfolgt durch den Antragsteller bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Oktober eines jeden Vorjahres für das darauffolgende Jahr. Die Antragstellung für Zuwendungen für den Zeitraum 1. August bis 31. Dezember 2018 erfolgt bis zum 30. April 2018. Anträge, die bis zum 31. Mai 2018 eingehen, werden durch die Bewilligungsbehörde so behandelt, als seien sie fristgemäß eingegangen. Anträge, die nach dem 31. Mai 2018 für eine Förderung ab dem Schuljahresbeginn 2018 bzw. nach dem 31. Oktober eines jeden Jahres für eine Förderung im Folgejahr eingehen, werden in der Reihenfolge des Posteingangs durch die Bewilligungsbehörde bearbeitet.

Die Antragstellung erfolgt mit einer priorisierten Auflistung der Schulstandorte, an denen Projekte der Schulsozialarbeit umgesetzt werden sollen, mit Angaben zur vorgesehenen Anzahl (VzÄ) der Fachkräfte. Die ersten Positionen dieser Prioritätenliste nehmen jeweils die Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft in der jeweiligen Gebietskörperschaft ein, an denen mindestens der Gesamtumfang von 1,0 VzÄ vorzusehen ist. Die Bewilligungsbehörde gleicht dies mit einer über die Schulaufsicht zur Verfügung gestellten Liste aller Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft ab.

Ziel der verlangten Priorisierung der Schulstandorte ist eine Entscheidungsgrundlage für den Fall, dass mehr oder weniger Mittel als ursprünglich vorgesehen zugewiesen werden können (z. B. durch eine globale Minderausgabe oder, wenn – wie unter Ziffer V Nummer 4 der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit beschrieben – nicht in Anspruch genommene oder im Laufe des Bewilligungszeitraums nicht verbrauchte Mittel einzelner kommunaler Gebietskörperschaften zur Verfügung stehen). Von einer Regelung der Priorisierung in der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit wurde abgesehen.

#### **b. Erklärungen des Erstempfängers**

Der Erstempfänger hat im Rahmen der Antragstellung gegenüber der Bewilligungsbehörde auf dem Antragsformular folgende Erklärungen abzugeben:

1. Schulsozialarbeit ist im Sinne einer allgemeinen Bedarfsfeststellung in der jeweiligen örtlichen Jugendhilfeplanung verankert (siehe II.).
2. Die auf Grundlage der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit zugewendeten Haushaltsmittel werden zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft verwendet.
3. An jeder Oberschule in öffentlicher Trägerschaft in der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft ist der Einsatz einer oder mehrerer Fachkräfte in einem Gesamtumfang von mindestens 1,0 VzÄ vorgesehen.
4. Die der kommunalen Gebietskörperschaft für das Antragsjahr zur Verfügung stehenden Mittel aus der FRL Jugendpauschale wurden/werden vollständig beantragt. Die diesbezüglich im Vorjahr bereitgestellten Mittel wurden vollständig abgerufen.

5. Mit den Projekten wurde noch nicht begonnen und es erfolgt für die hier in Rede stehenden Förderinhalte der Schulsozialarbeit auch keine Förderung nach einer anderen Richtlinie des Freistaates Sachsen.
6. Die Finanzierung des Anteils des Erstempfängers an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gemäß Ziffer V Nummer 2 der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit ist gesichert.

Falsche Angaben führen zur Rückforderung der Zuwendung.

Der Erstempfänger hat durch Vorlage des entsprechenden Beschlusses die verbindliche Bedarfsfeststellung im Bereich der Schulsozialarbeit in der örtlichen Jugendhilfeplanung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bestätigen (siehe abzugebende Erklärungen, 1.). Bei Nichtvorliegen der Bedarfsfeststellung bzw. des entsprechenden Nachweises erfolgt ein Förderausschluss für die betreffende Gebietskörperschaft bis zur Vorlage eines Nachweises über die erfolgte Bedarfsfeststellung.

### **c. Antragsbudget**

Sobald die Höhe der für das Landesprogramm Schulsozialarbeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die folgende Förderperiode bekannt ist, teilt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz der Bewilligungsbehörde den Gesamtansatz mit. Die Bewilligungsbehörde berechnet auf Grundlage der Schülerzahlen des Vorjahres aus der amtlichen Schulstatistik die maximale Höhe der Zuwendungen pro Landkreis bzw. Kreisfreie Stadt gem. Ziffer V Nummer 4 der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit. Diese maximal mögliche Höhe der Förderung im Sinne eines maximalen Antragsbudgets wird durch die Bewilligungsbehörde den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe mitgeteilt.

Maßgeblich für die der Berechnung zugrunde liegenden Schülerzahlen sind die vom Statistischen Landesamt erhobenen und zur Verfügung gestellten Daten (Statistik der allgemeinbildenden Schulen) für das jeweils laufende Schuljahr (z. B. Berechnung für 2018 aufgrund der im Herbst 2017 erhobenen Zahlen des Schuljahres 2017/2018). Diese Schülerzahlen werden durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz beim Statistischen Landesamt angefordert und der Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Gesamtansatz mitgeteilt.

Soweit kein Landkreis und keine Kreisfreie Stadt bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich widerspricht, kann diese eine Beibehaltung der Datengrundlage (Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik) für die nachfolgende Förderperiode im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz festlegen.

Gemäß Ziffer VI Nummer 6 der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit teilt der Erstempfänger die voraussichtlichen Mehrausgaben – mit entsprechend darzulegenden Bedarfen – beziehungsweise Minderausgaben für das laufende Haushaltsjahr mit der entsprechenden Begründung unaufgefordert jeweils bis zum 15. April und 15. August schriftlich der Bewilligungsbehörde mit oder erteilt Fehlmeldung. Im Jahr 2017 erfolgt dies nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde im dritten Quartal.

Die nicht in Anspruch genommenen oder im Laufe des Bewilligungszeitraums nicht verbrauchten Mittel können nach Abfrage der Mehr- oder Minderbedarfe durch die Bewilligungsbehörde anderen Landkreisen und Kreisfreien Städten zusätzlich bewilligt werden (Ziffer V Nummer 4 Förderrichtlinie Schulsozialarbeit). Die nach der Abfrage noch zur Verfügung stehenden Mittel werden – analog zum Verteilmechanismus zu Beginn der Förderperiode entsprechend Ziffer

V Nummer 4 der Förderrichtlinie – anhand der Schülerzahlen derjenigen Landkreise und Kreisfreien Städte, die Mehrbedarfe angemeldet haben, anteilig diesen zugeteilt (Berechnung erfolgt ebenfalls durch die Bewilligungsbehörde). Mit diesen zusätzlichen „Budgets“ können die angemeldeten Mehrausgaben durch die Bewilligungsbehörde bewilligt werden. Zu diesem Zweck sollten auch die voraussichtlichen Mehrbedarfe durch die Erstempfänger priorisiert werden für den Fall, dass weniger zusätzliche Mittel für den einzelnen Landkreis oder die einzelne Kreisfreie Stadt zur Verfügung stehen, als diese Mehrbedarfe angemeldet haben. Die Mitteilung eines Mehrbedarfs ist durch die Bewilligungsbehörde als Antrag auf dessen Bewilligung aufzufassen. Sollten Angaben gemäß Ziffer IV fehlen, wirkt die Bewilligungsbehörde auf Qualifizierung des Antrags hin.

Um die Praktikabilität des Verteilmechanismus der nicht in Anspruch genommenen bzw. bewilligten Mittel zu gewährleisten und das Verfahren ggf. anzupassen, stimmen sich die Bewilligungsbehörde und das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz jeweils ab, sobald die Höhe der zusätzlich verfügbaren Mittel insgesamt bekannt ist. Die Verteilung bzw. Bewilligung dieser Mittel erfolgt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

#### **d. Eigenanteil des Zuwendungsempfängers**

Schulsozialarbeit als Jugendsozialarbeit nach 13 SGB VIII ist eine originär kommunale Aufgabe in Planungs- und Finanzierungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Auch § 1 Absatz 4 SchulG weist auf die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin. Der Freistaat Sachsen/das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz als Oberste Landesjugendbehörde kommt seiner Anregungs- und Unterstützungsfunktion nach § 82 SGB VIII durch Ausreichung von Zuwendungen in Höhe von maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Projekte der Schulsozialarbeit, die auf Grundlage der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit gefördert werden, nach (Ausnahme: 100prozentige Förderung der Personalkosten für je 1,0 VzÄ an Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft). Der Zuwendungserstempfänger soll mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben erbringen. Dabei können Finanzierungsanteile kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie Eigenleistungen der Träger der freien Jugendhilfe, wenn diese Letztempfänger sind, angerechnet werden.

Die Eigenleistung der Träger der freien Jugendhilfe hat gem. § 74 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII angemessen zu sein. Das heißt, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat als Zuwendungserstempfänger im Rahmen seines Ermessens im Einzelfall die Leistungsfähigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe zu prüfen und die daraus resultierende angemessene Eigenleistung festzusetzen, soll diese gegenüber der Bewilligungsbehörde auf den Eigenanteil des Zuwendungserstempfängers angerechnet werden.

Eine vollständige „Auslagerung“ des Eigenanteils des Zuwendungserstempfängers an Träger der freien Jugendhilfe bzw. kreisangehörige Städte und Gemeinden ist nicht möglich, siehe Erläuterungen zur – auch im SchulG verankerten – Finanzierungsverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zudem gilt das sächsische Zuwendungsrecht, hier Nummer 2.4 und 2.5 VwV zu § 44 SÄHO.

Eigenleistungen der Träger der freien Jugendhilfe können neben finanziellen Mitteln auch unentgeltliche Leistungen gem. Nummer 15.2 VwV zu § 44 SÄHO sein, wenn

- die veranschlagten Eigenleistungen im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendig sind und
- die Ausgaben für das jeweilige zu fördernde Projekt der Schulsozialarbeit dadurch nachweislich gemindert werden.

In den Zuwendungsbescheid ist dann die Auflage aufzunehmen, dass die Zuwendung nur insoweit geleistet wird, als dass auch die ausgewiesenen Eigenleistungen durchgeführt bzw. erbracht werden. Der Nachweis darüber ist im Verwendungsnachweis zu erbringen.

#### **e. Personal- und Sachausgaben, Fachkräfte**

Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben. Pro Schulstandort werden bis zu zwei VzÄ und grundsätzlich nicht weniger als 0,75 VzÄ gefördert. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. An Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft werden nicht weniger als 1,0 VzÄ gefördert. Pro Schulstandort soll mindestens eine Fachkraft zum Einsatz kommen. Nach Möglichkeit sollten pro Standort zwei Fachkräfte im gemischtgeschlechtlichen Team tätig sein. Bei der Kalkulation und Strukturierung der Arbeitszeit sind Zeiten für unterschiedliche Aufgaben zu berücksichtigen: individuelle Beratung und Begleitung, Gruppenangebote, Zusammenarbeit und Vernetzung, Konzept- und Qualitätsentwicklung, Vor- und Nachbereitung der Angebote, fachlicher Austausch, Reflexion und Fortbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Personalkosten für rein administrative Stellen, die keine Tätigkeit als Schulsozialarbeiter\_in umfassen, sind nicht zuwendungsfähig.

Gefördert werden grundsätzlich nur Fachkräfte, die sich für die Aufgabe der Schulsozialarbeit nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben. Es sollen Fachkräfte zum Einsatz kommen, die neben ihrer persönlichen Eignung über einen berufsqualifizierenden sozialpädagogischen Hochschulabschluss oder über einen diesem gleichgestellten Abschluss verfügen.

Nach derzeitigem Stand gelten die nachfolgenden Abschlüsse als dem Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit entsprechende Qualifikationen:

- Diplom-Sozialpädagog\_in, Diplom-Sozialarbeiter\_in,
- Master- oder Bachelor of Arts-Abschluss in der Fachrichtung Sozialpädagogik,
- Hochschulabschluss als Diplom-Pädagog\_in oder Magister Pädagogik/ Erziehungswissenschaften, mit Vertiefungsrichtung Sozial- bzw. Erwachsenenpädagogik oder entsprechender Zusatzqualifikation,
- Staatlich anerkannter Sozialarbeiter\_in/Sozialpädagog\_in,
- ein dem/der "Staatlich anerkannten Sozialarbeiter\_in/Sozialpädagog\_in" gleichgestellter Abschluss im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990.

Stehen keine geeigneten Bewerber innen mit den o.g. genannten Qualifikationen zur Verfügung, können unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung des Zuwendungsempfängers bei der Bewilligungsbehörde, dass keine geeigneten Bewerber\_innen mit den o. g. Qualifikationen zur Verfügung standen, auch Personen mit anderen, den Aufgaben der Schulsozialarbeit entsprechenden Ausbildungsabschlüssen gefördert werden. Eine entsprechende Nachweisführung des Letzt- gegenüber dem Erstempfänger hat in adäquater Weise zu erfolgen. Als der Aufgabe der Schulsozialarbeit entsprechende Ausbildung gilt auch der Fachschulabschluss "Staatlich anerkannte Fachkraft für soziale Arbeit" oder "Staatlich anerkannter Erzieher\_in" mit sozialpädagogischer Zusatzqualifikation

In begründeten Einzelfällen sind auch Ausgaben für Personen zuwendungsfähig, die aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Bei der Einzelfallprüfung sollen neben der o. g. Bestätigung des Fachkraftmangels folgende Schwerpunkte Berücksichtigung finden:

- das Tätigkeitsfeld und die Arbeitsschwerpunkte der zu besetzenden Stelle vor Ort, auf der Grundlage der Standortkonzeption und daraus resultierend die Bestimmung des erforderlichen Qualifikationsniveaus
- vorhandene Zusatzqualifikationen
- Berufserfahrungen im Tätigkeitsfeld

- besondere Erfahrungen und die daraus abgeleitete Eignung zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Schulsozialarbeit
- Maßnahmen des Trägers zur begleitenden Qualifizierung und Fachberatung

Im Zuwendungsbescheid wird dem Erstempfänger die Auflage erteilt, diese Bestimmungen hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Fachkräfte auch gegenüber möglichen Letztempfängern anzuwenden.

Die Feststellung der fachlichen Eignung der in den Projekten tätigen Personen obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Erstempfänger oder, sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung selbst erbringt, der Bewilligungsbehörde). Die Feststellung der persönlichen Eignung der in den Projekten tätigen Personen obliegt dem Träger der Angebote der Schulsozialarbeit (dem Letztempfänger oder, sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung selbst erbringt, dem Erstempfänger).

Auf die Auslegung der Ziffer IV Nummer 1 Buchstabe c und Ziffer V Nummer 5 der Richtlinie unter II. dieser Regelungen wird ausdrücklich verwiesen.

Für die Umsetzung der Projekte sind ausreichende und geeignete eigene Räumlichkeiten erforderlich, in denen die Fachkräfte eigenverantwortlich handeln können. Grundvoraussetzung dafür ist eine entsprechende Ausstattung für Bürotätigkeiten, Einzelgespräche und Gruppenarbeit (z. B. eigener Telefon- und Internetanschluss sowie PC, Nutzungsmöglichkeit für Kopierer und Fax). Es sind grundsätzlich Räume im Schulgebäude oder -gelände zu nutzen. Sachausgaben für Raummieten sind nur zuwendungsfähig, wenn in begründeten Einzelfällen für die Umsetzung der Projekte keine geeigneten Räume im Schulgebäude oder -gelände genutzt werden können und Räume in unmittelbarer Nähe des Schulgeländes nutzbar sind.

Sachkosten beinhalten auch Verwaltungskosten bei den Letztempfängern, wenn sie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, die in Form einer Pauschale beantragt und ausgereicht werden können. Diese Pauschale darf aber nicht mehr als zehn Prozent der bewilligten Personalausgaben betragen.

#### **f. Antrags- und Bewilligungszeitraum, Zuwendungsbescheid**

Der Antrags- und Bewilligungszeitraum bezieht sich auf das Kalenderjahr. Über- bzw. mehrjährige Bewilligungen sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen möglich. Falls das Volumen an Verpflichtungsermächtigungen nicht ausreicht, um die für das Folgejahr beantragten Personalausgaben vollständig bewilligen zu können, werden Bewilligungen in Höhe des Anteils der in den allgemeinbildenden Schulen der kommunalen Gebietskörperschaft unterrichteten Schüler an der Gesamtzahl der in diesen Schularten erfassten Schüler der Landkreise und Kreisfreien Städte, die eine überjährige Bewilligung beantragt haben, ausgereicht. Es gilt die unter Ziffer V Nummer 4 der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit beschriebene Datengrundlage.

#### **g. Weitergabe der Mittel an Träger der freien Jugendhilfe**

Eine Weitergabe von Mitteln durch den Erstempfänger an Träger der freien Jugendhilfe (Letztempfänger) erfolgt auf Grundlage von § 74 SGB VIII im Rahmen der Projektförderung. Eine Weitergabe von Mitteln auf Grundlage von Leistungsvereinbarungen nach § 77 SGB VIII ist nicht möglich. Die Mittel werden vom Erst- zum Letztempfänger nach Maßgabe der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit und der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Gebietskörperschaften (VVK) weitergeleitet.

## **h. Verwendungsnachweis**

Der Letztempfänger reicht einen Verwendungsnachweis in der nach ANBest-P vorgeschriebenen Form beim Erstempfänger der Zuwendung ein. Der Erstempfänger prüft die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der weitergereichten Mittel in eigener Zuständigkeit.

Der Erstempfänger hat der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen einfachen Verwendungsnachweis, gegliedert nach Einzelmaßnahmen und einschließlich der Prüfprotokolle zu den Einzelprojekten vorzulegen.

## **IV. Prozessbegleitung und Evaluierung, Qualitätsentwicklung, Fortschreibung**

Die Einführung des Landesprogramms wird wissenschaftlich begleitet. Diese Prozessbegleitung mündet in eine externe Evaluierung des Landesprogramms auf Grundlage des Förderkonzepts zur Förderrichtlinie Schulsozialarbeit, insbesondere der dort benannten Ziele und Indikatoren. Mit der Beauftragung einer externen Evaluation durch das SMS sollen:

- die Zielerreichung des Landesprogramms überprüft sowie
- die Umsetzung der Qualitätsvorgaben des Förderkonzepts und der Fachempfehlung Schulsozialarbeit innerhalb der im Landesprogramm geförderten Projekte, Wirkungen der Schulsozialarbeit auf Projektebene sowie Weiterentwicklungsbedarfe – auch bezüglich der Anwendung aussagefähiger, praktikabler Indikatoren für die Bewertung der Zielerreichung – festgestellt werden.

Das Förderkonzept bildet die Grundlage zur Qualitätsentwicklung von Schulsozialarbeit auf der Ebene der Projekte der Schulsozialarbeit, der Ebene Landkreise und Kreisfreien Städte sowie auf überörtlicher bzw. Landesebene.

Für die Qualitätsentwicklung auf Ebene der Projekte der Schulsozialarbeit und ihrer Träger sowie deren Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gelten die Ausführungen in der am 24. Juni 2016 vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen unter Punkt 6.

Auf der Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte kommen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihrer Steuerungsverantwortung auf der Grundlage ihrer Planung zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in der jeweiligen Gebietskörperschaft nach. Gleichfalls installieren diese im Rahmen des Qualitätsdialoges mit den Trägern der Schulsozialarbeit geeignete Strukturen und Formen der fachlichen Begleitung, Beratung und Unterstützung, wirken dabei auf die Umsetzung der für die einzelnen Projekte relevanten qualitativen und quantitativen Vorgaben des Förderkonzepts hin und bewerten diese im Sachbericht gegenüber der Bewilligungsbehörde. Zusätzlich haben sie die Mitwirkung der Projektträger an der Evaluierung des Programms und die Zurverfügungstellung der dafür benötigten Daten zu gewährleisten. Der Zuwendungsbescheid ist mit der Auflage zu erteilen, dass auch der Erstempfänger an der Prozessbegleitung zur Einführung des Programms sowie der Evaluation mitwirkt und dafür benötigte Daten zur Verfügung stellt.

Qualitätsunterstützende Maßnahmen auf überörtlicher Ebene werden realisiert durch das Landesjugendamt im Rahmen seines Beratungs- und Weiterbildungsauftrags unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Empfehlungen aus der Evaluation des Landesprogramms.